

Satzung
des
Sportvereins „GERMANIA BEBER-ROHRSEN“ von 1927 e. V.
(Neufassung vom 18.01.1986)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „SV Germania Beber-Rohrsen von 1927 e.V.“ und hat seinen Sitz in 31848 Bad Mündler – Ortsteil Beber-Rohrsen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch die Ausübung und Förderung von Einzel- und Mannschaftssportarten, der Jugendpflege und der Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Jede Person kann durch Beantragung die Vereinsmitgliedschaft erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vereinsvorstandes erworben und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- c) Der Antrag auf Mitgliedschaft beinhaltet die Anerkennung dieser Satzung.

-1-

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand geleitet werden.
- c) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- d) Gründe für die Ausschließung eines Mitgliedes sind:
 - Die Nichtentrichtung des jeweils fälligen Vereinsbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung.
 - Der Verstoß gegen die Grundsätze dieser Satzung.
 - Grobes unsportliches Verhalten.
 - Unehrenhafte Handlungen.
 - Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand und auf Einspruch gegen den Ausschluss. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat (Schiedsausschuss).
 - Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedszeit entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 3 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein die Pflicht zur Beitragszahlung.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
2. Bei der Wahl eines Jugendleiters sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung, einer evtl. Jugendversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

-2-

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die nach dem Gesetz volljährig und voll geschäftsfähig sind.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitgliedern, die bei der Förderung des Vereinszweckes im Sinne dieser Satzung besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins und deren Aufgaben

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliedsversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ältestenrat (Schiedsausschuss).

2. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung wird einmal im laufenden Geschäftsjahr oder bis spätestens Ende April des folgenden Jahres als Jahreshauptversammlung einberufen. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere die Entlastung (jährlich) und Wahl der Organe (alle 2 Jahre) sowie finanzielle Grundsatzbestimmungen.
- c) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - Festanstellung der Stimmberechtigten (Anwesenden)
 - Rechenschaftsberichte der Organe, Abteilungen und der Kassenprüfer
 - Behandlung eingegangener Anträge.
- d) Bei den Wahlen müssen mindestens vier Mitglieder für den geschäftsführenden Vorstand (§ 7 (3) a) sowie 2 Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer üben ihr Amt für höchstens 2 Jahre aus.

-3-

- e) Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung der genannten Frist einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25% der Mitglieder es beantragen.
- f) Anträge an die Mitgliederversammlungen können von Mitgliedern oder den Organen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- g) ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall

beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn sie von mindestens 20% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt werden.

h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

i) Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

j) Das Protokoll kann in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen oder den Mitgliedern zugestellt werden. Erfolgt in dieser Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

k) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

3. Vereinsvorstand

a) Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus:

→ dem 1. Vorsitzenden

→ dem 2. Vorsitzenden

→ dem 1. Kassenwart

→ dem 2. Kassenwart

→ dem 1. Schriftführer

→ dem 2. Schriftführer

→ dem Vereinsjugendleiter.

b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

c) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

-4-

d) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus den Vorschriften dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

e) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder dauernder Behinderung von Mitgliedern der Organe deren Ämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit geeigneten Mitgliedern zu besetzen.

4. Erweiterter Vorstand

a) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den für die Abteilungen des Vereins gewählten Funktionsträgern (Abteilungsleiter, stellv. Abteilungsleiter, Mannschaftsführer, Betreuer usw.).

b) In begründeten Fällen kann der Vorstand weitere Personen – auch befristet – in den erweiterten Vorstand berufen (z.B. Festausschuss, Vergnügungsausschuss).

c) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes ergeben sich insbesondere aus § 1 (3) dieser Satzung.

d) Bei schriftlicher Einberufung ist der erweiterte Vorstand im Rahmen des § 1 (3) in jedem Fall beschlussfähig nach § 7 (2 g) der Satzung.

5. Ältestenrat (Schiedsausschuss)

a) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, die kein weiteres Amt innerhalb des Vereins bekleiden dürfen und nach Möglichkeit über 25 Jahre alt sein sollen.

b) Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist möglich. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

c) Der Ältestenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichtes gehört. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder eines Vereinsorgans zusammen.

§ 8 Haftung

1) Der Verein versichert seine Mitglieder gegen Folgen von Sportunfällen im Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der vom Landessportbund bzw. anderer Stellen jeweils abgeschlossener Unfallversicherung.

2) Im Rahmen seiner Möglichkeiten versichert der Verein seine Mitglieder gegen Sachschäden, die aus der Ausübung einer Vereinsfunktion resultieren.

-5-

§ 9 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Sonder-Mitgliederversammlung mit 80 % der anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern mindestens 80 % der anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (§ 4, Abs. 1).

2) Eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Vereinsauflösung kann abweichend zu § 7 (2e) nur einberufen werden, wenn dem Vorstand ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die am Sitz des Vereins bestehende öffentliche Gemeinde oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im Ortsteil Beber-Rohrsen der Stadt Bad Münders mit der Maßgabe, es ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden.